

Versicherungsnummer Abt.-Nr.
[REDACTED] 4442



**Deutsche
Rentenversicherung**
Westfalen

Deutsche Rentenversicherung Westfalen, 48125 Münster

12 3084 7A61 2B A000 3D5B
DV 01.18 0,70 Deutsche Post

*K4031*4794*0000981*0002209*



Frau

[REDACTED]
Menden (Sauerland)

**Die Geschäftsführung
Leistungsabteilung**

Dienstgebäude: Gartenstr. 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0
Telefax 0251 238-2960
www.deutsche-rentenversicherung-
westfalen.de
kontakt@drv-westfalen.de

Auskunft erteilt:

Frau Reuper
Telefon 0251 238-4442
Telefax 0251 238-15-4440

Sprechzeiten:

Mo. bis Do. von 9:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 9:00 bis 14:00 Uhr

26. Januar 2018

Ihr Antrag auf Weiterzahlung der Rente wegen Erwerbsminderung

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Ihrem Antrag auf Weiterzahlung der Rente wegen Erwerbsminderung für die Zeit ab 01.02.2018 können wir leider nicht entsprechen, weil Sie die medizinischen Voraussetzungen für diese Rente nicht mehr erfüllen.

Begründung

Um über Ihren Antrag entscheiden zu können, haben wir uns eingehend mit Ihrem Gesundheitszustand befasst und geprüft, wie dieser sich auf Ihre Erwerbsfähigkeit auswirkt. Wir haben für unsere Entscheidung die Angaben in Ihrem Rentenanspruch berücksichtigt und auch die Ergebnisse unserer medizinischen Ermittlungen zugrunde gelegt.

Danach liegen bei Ihnen vor allem die folgenden Krankheiten oder Behinderungen vor:

1. Störung der Impulskontrolle/emotional instabile Persönlichkeitsstörung, impulsiver Typ
2. Chronische Schmerzen mit körperlichen- und seelischen Faktoren
3. Verschleißerkrankung der Hals- und Lendenwirbelsäule mit Bandscheibenschäden
4. Depressive Störung
5. Bluthochdruck
6. Schlafbezogene Atemregulationsstörung
7. Nervenkanalenge in den Handgelenken beidseits
8. Übergewicht

Die Einschränkungen, die sich aus Ihren Krankheiten oder Behinderungen ergeben, führen nicht mehr zu einem Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Denn nach unserer medizinischen Beurteilung können Sie wieder mindestens 6 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein.

Versicherungsnummer	Abt. -Nr.	Seite	Datum
■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	4442 (000-01)	02	26.01.2018

Eine Voraussetzung für Rente wegen Erwerbsminderung ist jedoch, dass Sie nicht in der Lage sind, mindestens 6 Stunden täglich zu arbeiten (§ 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI). Wir dürfen dabei nicht berücksichtigen, ob Sie Ihre letzte Tätigkeit vor Rentenbeginn aus gesundheitlichen Gründen nicht wieder ausüben können. Es kommt nur darauf an, ob Sie irgendeine Tätigkeit ausüben können, die es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt.

Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage für die Entscheidung über eine Rente wegen Erwerbsminderung ist § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI. Den Wortlaut dieser Bestimmung haben wir für Sie am Ende dieses Bescheids abgedruckt.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben.

Den Widerspruch richten Sie bitte an die

Deutsche Rentenversicherung
Westfalen
Gartenstr. 194
48147 Münster

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Weitere Hinweise

Denken Sie an Ihre Kranken- und Pflegeversicherung

Damit hier keine Lücke entsteht, sollten Sie sich so schnell wie möglich mit Ihrer Krankenkasse oder mit Ihrer privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung in Verbindung setzen. Diesen Bescheid sollten Sie dort vorlegen.

Haben Sie noch Fragen zu diesem Bescheid?

Unter der Rufnummer 0251 238-4442 beraten wir Sie gern. Sie können sich auch an eine der Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung
Westfalen

Versicherungsnummer Abt. -Nr. Seite Datum
■■■■■■■■■■ 4442 (000-01) 03 26.01.2018

Rechtsgrundlagen

§ 43 SGB VI: Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,
4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

(5) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

(6) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

Ihr Versicherungsschutz für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

R0090

Wer aus gesundheitlichen Gründen nur noch teilweise oder gar nicht mehr erwerbstätig sein kann, dem bietet die gesetzliche Rentenversicherung eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Wenn Sie diesen Schutz erwerben oder aufrechterhalten möchten, müssen Sie nicht nur die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren als Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass Sie die "besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen" erfüllen.

In bestimmten Situationen kann Ihr Versicherungsschutz deshalb gefährdet sein.

Dieses Hinweisblatt informiert Sie über die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und zeigt Ihnen, wann Sie auf Ihren Versicherungsschutz besonders achten sollten. Es beantwortet häufig gestellte Fragen.

Wann sind die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auf jeden Fall erfüllt?

Das ist der Fall, wenn Sie in Ihrem Versicherungskonto

- innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt einer Erwerbsminderung
- mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

Wann ist mein Versicherungsschutz gefährdet?

Ihr Versicherungsschutz ist gefährdet, wenn Ihrem Versicherungskonto keine Pflichtbeiträge gutgeschrieben werden.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie

- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und keine Entgeltersatzleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Übergangsgeld oder Verletzengeld beziehen,
- eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, also einen Minijob haben, und hierfür keine eigenen Beiträge zahlen,
- selbständig sind,
- nicht versicherungspflichtig sind, obwohl Sie Entgeltersatzleistungen beziehen.

Falls Sie jetzt oder künftig zu einer der genannten Gruppen gehören, empfehlen wir Ihnen, sich möglichst bald von der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen.

Kann ich meinen Versicherungsschutz auch durch freiwillige Beiträge aufrechterhalten?

Das ist nur in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzungen dafür sind, dass

- Sie bereits vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren zurückgelegt haben und
- die Zeit seit dem 1. Januar 1984 bis zum Eintritt einer Erwerbsminderung ohne Unterbrechung mit Pflichtbeiträgen, freiwilligen Beiträgen oder anderen sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Wenn Sie wissen möchten, ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen, empfehlen wir Ihnen, sich möglichst bald von der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen. Wenn Sie freiwillige Beiträge zahlen möchten, müssen Sie dies bei Ihrem Rentenversicherungsträger anmelden. Dort erhalten Sie auch die entsprechenden Antragsformulare.

Für welche Rentenarten gelten diese Hinweise?

Diese Hinweise gelten für einen Anspruch auf

- Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung,
- Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau,
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

Wo finde ich die Rechtsgrundlagen dieser Hinweise?

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind in den §§ 43, 45, 241 und 242 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) festgelegt.